

Abteilung Recht 4

Mag. Kornelia Loidl
SachbearbeiterinKornelia.Loidl@bml.gv.at
+43 1 71100 606972

Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für InneresPer Mail:bmi-III-A-4-stellungnahme@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.014.102

Ihr Zeichen: 2024-0.271.366

Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Entwurf soll die **Richtlinie (EU) 2022/2557** über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 164, (RKE-RL) umgesetzt werden.

Wie insbesondere aus den Erläuterungen (S. 2) hervorgeht, wurde mit dieser Richtlinie ein unionsrechtlicher Rahmen geschaffen, der im Wesentlichen darauf abzielt, die Resilienz bzw. physische Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen, die für wichtige gesellschaftliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässliche Dienste erbringen, zu stärken und ihre Schwachstellen zu verringern, indem ein harmonisiertes Mindestmaß an Verpflichtungen festgelegt wird und kohärente sowie gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen vorgesehen werden. Konkret sollen kritische Einrichtungen ihre Fähigkeit verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern, sich davor

zu schützen, darauf zu reagieren, die Folgen solcher Vorfälle zu begrenzen, Sicherheitsvorfälle zu bewältigen sowie sich von solchen Vorfällen zu erholen. Dabei soll im Sinne eines „All-Gefahren-Ansatzes“ die Resilienz kritischer Einrichtungen gegenüber allen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken sichergestellt werden.

Unter diesen Aspekten wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) das Vorhaben der Umsetzung der genannten Richtlinie grundsätzlich als positiver Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und Resilienz Österreichs gesehen.

Aufgrund der im Anhang der RKE-RL genannten Sektoren „Energie“, „Trinkwasser“, „Abwasser“, „Öffentliche Verwaltung“ und „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln“ sind Angelegenheiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wesentlich betroffen. Dennoch war das BML weder in den Entstehungsprozess der RKE-RL noch in die Vorbereitung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs eingebunden.

Die Verfassungsbestimmungen in den §§ 1, 4 und 23, die Änderungen im Bereich der Kompetenzverteilung sowie die Begründung einer übergeordneten Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres (BMI) und der Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) im Verhältnis zu den obersten Organen des Bundes und der Länder beinhalten, werden allgemein kritisch gesehen, da sie aus Sicht des BML für die Umsetzung der RKE-RL nicht erforderlich sind und statt der Nutzung von Synergien einen „neuen Kompetenzbereich“ schaffen (vgl. untenstehende Ausführungen).

Unklar ist überdies das Verhältnis der Bestimmungen des geplanten Entwurfs zu einzelnen Bestimmungen des **Bundesgesetzes über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen** (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG), BGBl. I Nr. 89/2023, das bereits Resilienzbestimmungen enthält.

Beispielsweise haben gemäß § 12 leg.cit. (Krisenvorsorge) die Mitglieder der Bundesregierung im jeweiligen Wirkungsbereich die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für ein effektives Management bei einer Krise zu schaffen, erforderliche Schulungen zu veranlassen, Erreichbarkeiten festzulegen, Krisenpläne zur Krisenbewältigung aufzustellen sowie regelmäßige Übungen zur Überprüfung der Krisenpläne durchzuführen, um zu gewährleisten, dass auch bei einer Krise die staatlichen Strukturen so lange wie möglich die für die Bevölkerung notwendigen Leistungen erbringen können. Zudem haben sie ein System zur Qualitätssicherung hinsichtlich der Bewertung der gesetzten

Maßnahmen zur Krisenvorsorge einzurichten. Die Mitglieder der Bundesregierung haben im jeweiligen Wirkungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den aufgestellten Krisenplänen erforderliche Hilfsmittel zur Krisenbewältigung sowie systemrelevante Güter im jederzeit einsatzbereiten Zustand zur Verfügung stehen.

Im gegenständlichen Entwurf des RKEG wäre daher das Verhältnis zu den bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Krisen- und Katastrophenmanagements (insbesondere des geltenden Bundes-Krisensicherheitsgesetzes) unter Zugrundelegung des bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage erfolgenden Zusammenwirkens unterschiedlicher staatlicher Stellen und betroffener Betriebe/Unternehmen klarzustellen (vgl. dazu unten zu den §§ 3, 9 und 10).

In diesem Zusammenhang wird im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwaltung angeregt, an die mit dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz geschaffenen Strukturen und Ressourcen anzuknüpfen und vor allem die damit einhergehende Expertise zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 zu nützen. Insbesondere sollte der Aufbau eines für Unternehmen und Verwaltung teuren Audit-Systems bzw. die Schaffung von Doppelgleisigkeiten tunlichst vermieden werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Für das BML ergeben sich Berührungspunkte, da gemäß § 2 mit diesem Bundesgesetz Maßnahmen festgelegt werden sollen, mit denen ein hohes Resilienzniveau kritischer Einrichtungen in den im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 gelisteten Sektoren sichergestellt werden soll. Davon sind auch die „Trinkwasserversorgung“, „Abwasser-sammlung, -entsorgung und -behandlung“, „Energieerzeugung“, „Öffentliche Verwaltung“ und „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln“ umfasst. Darüber hinaus sind Hochwasserereignisse als Beispiel eines Risiko-/Gefahrenkriteriums im Entwurf angesprochen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen – „Sicherheitsfall“ u. „All-Gefahren-Ansatz“)

In den Erläuterungen wird zum Begriff „Sicherheitsfall“ ausgeführt, dass dieser – im Sinne des der RKE-RL und dem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden „All-Gefahren-Ansatzes“ – beispielsweise durch Unfälle, Naturkatastrophen, gesundheitliche Notlagen, wie etwa Pandemien, und hybride sowie feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten, verursacht werden könne. Aufgrund des All-Gefahren-Ansatzes ist es offensichtlich die Intention der RKE-RL durch Formulierung sektorenübergreifender

Ziele die Verhinderung von Störungen und Ausfällen zu gewährleisten oder die Folgen derartiger Vorfälle zu begrenzen und die „Arbeitsfähigkeit“ nach einem Vorfall wiederherzustellen.

Auch wenn durch das Gesetz der Begriff „Sicherheitsfall“ eingeführt wird, darf nicht übersehen werden, dass derartige Fälle auch bei Krisen und Katastrophen sowie Störfällen im Anlagenbereich gegeben sind.

Risikoanalysen und -bewertungen sowie Maßnahmensetzungen zur Krisenvorsorge und -bewältigung, zur Katastrophenvermeidung, -vorsorge und -bewältigung sowie zur Resilienzstärkung von Einrichtungen erfolgen bereits aufgrund anderer unionsrechtlicher Vorgaben (z.B. Trinkwasser-RL und Kommunale Abwasser RL, Hochwasserschutz-RL) durch ein Zusammenwirken unterschiedlicher staatlicher Stellen (z.B. BML, Länder) und Betriebe.

Um allfällige Synergieeffekte zu nutzen und Handlungs- und Informationsflüsse effizient zu gestalten sowie Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, ist es notwendig, an die bestehenden Strukturen und Vorgehensweisen anzuknüpfen. Es wäre daher auch das Verhältnis zu Störfallregelungen und Regelungen zur Betriebssicherheit von Anlagen in Materiengesetzen klarzustellen.

Die in § 3 Z 6 des Entwurfs enthaltene Begriffsbestimmung lautet:

„§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

...

6. „wesentlicher Dienst“ ein Dienst, der in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Liste wesentlicher Dienste, ABl. Nr. L 2023/2450 vom 30.10.2023, festgelegt wurde; darüber hinaus allfällige weitere aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegte Dienste, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder die Erhaltung der Umwelt von erheblicher Bedeutung sind und von einer Einrichtung der im Anhang der RKE-RL angeführten Kategorien in den gelisteten Sektoren und Teilsektoren erbracht werden;“

Gemäß § 3 Z 6 des Entwurfs können zusätzlich zu den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 festgelegten Diensten „weitere aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegte Dienste wesentliche Dienste“ sein. Damit wird eine allfällige Verordnung des Bundesministers für Inneres bloß in den Begriffsbestimmungen erwähnt.

Es wird daher angeregt, eine **ausdrückliche** Verordnungsermächtigung wesentliche Dienste betreffend in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 4 Abs. 2 (Zuständige Behörde) und § 23 (Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch Stellen der öffentlichen Verwaltung)

Die genannten Bestimmungen des Entwurfs lauten wie folgt:

„§ 4 (2) (**Verfassungsbestimmung**) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, übt der Bundesminister für Inneres seine Befugnisse nach diesem Bundesgesetz auch gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung aus.“

„§ 23. (**Verfassungsbestimmung**) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Nichteinhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Verpflichtungen durch Behörden und sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, mit Bescheid festzustellen sowie eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anzuordnen. Wird der rechtmäßige Zustand nicht fristgerecht hergestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Rechtskraft des Bescheids die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in einer allgemeinen Weise zu veröffentlichen, die geeignet scheint, einen möglichst weiten Personenkreis zu erreichen. Diese Veröffentlichung darf nur insoweit erfolgen, als diese keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder für die nationale Sicherheit darstellt.“

Nach diesen geplanten, nach Beschlussfassung in Verfassungsrang stehenden Bestimmungen soll einerseits der Bundesminister für Inneres auch gegenüber den in **Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung** seine Befugnisse nach dem Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz ausüben können, andererseits werden sogar den Bezirksverwaltungsbehörden Befugnisse gegenüber den obersten Organen der Vollziehung eingeräumt.

Dies wäre eine signifikante Abweichung von der Struktur des B-VG:

Oberste Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Mitglieder der Landesregierungen. Oberste Organe sind für ihren Vollzugsbereich (allein) verantwortlich und daher keinem anderen Vollziehungsorgan unterstellt. Dies würde mit der Unterstellung unter den BMI und die Bezirksverwaltungsbehörden konterkariert werden.

Die Erläuterungen dazu suggerieren, dass diese Vorgangsweise zwingend unionsrechtlich geboten wäre (S. 8).

Nach Durchsicht der einschlägigen Unionsvorschriften, insbesondere der Artikel 9 und 21 der Richtlinie (EU) 2022/2557, erweist sich **ein derartiger Eingriff in die Struktur der Bundesverfassung jedoch als nicht erforderlich**:

Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten **eine oder mehrere** zuständige **Behörden** festzulegen haben. Benennen die Mitgliedstaaten mehr als eine zuständige Behörde oder richten mehr als eine ein, so legen sie die Aufgaben jeder der betreffenden Behörden eindeutig fest und stellen sicher, dass diese wirksam zusammenarbeiten.

Dieser Artikel sieht überdies lediglich eine **zentrale Anlaufstelle** als Verbindungsstelle für die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den zentralen Anlaufstellen anderer Mitgliedstaaten vor, also lediglich für eine Kommunikations- und nicht für eine Entscheidungsfunktion. Dem entsprechend wird in § 4 Abs. 4 des Entwurfs der BMI ohnehin als zentrale Anlaufstelle festgelegt.

Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sieht ausdrücklich vor, dass die zuständigen Behörden über die darin genannten Befugnisse zu verfügen haben, das heißt also für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Dafür spricht schon das **Subsidiaritätsprinzip**, wonach der Unionsgesetzgeber in die Behördenzuständigkeiten und Kompetenzverteilungen der Mitgliedstaaten so wenig wie möglich und nur so viel, als dies zu einer ordnungsgemäßen Vollziehung der Unionsvorschriften unbedingt nötig ist, eingreifen soll.

Zusammengefasst sollen folgende Verpflichtungen/Ermächtigungen auch gegenüber den obersten Organen normiert werden (§ 20 Abs. 1 bis 3):

- Nachweise für die Erfüllung der Risikoanalyse und Resilienzmaßnahmen;
- Anordnung der Durchführung von Audits;
- Überprüfung der ergriffenen Resilienzmaßnahmen;
- Übermittlung der erforderlichen Informationen sowie des Prüfberichts über durchgeführte Audits;
- Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen der kritischen Infrastrukturen sowie der Räumlichkeiten;
- Ermöglichen des gefahrlosen Betretens und Besichtigens der kritischen Infrastrukturen und Räumlichkeiten;
- Erteilen der erforderlichen Informationen sowie Gewähren der Einschau in relevante sachdienliche Unterlagen und Aufzeichnungen;
- Aktives Mitwirken an der Überprüfung, insbesondere durch beigestelltes, fachkundiges Personal.

Ergibt sich im Rahmen der Überprüfungen, dass die Anforderungen an die Risikoanalyse gemäß § 14 und die Anforderungen an die Resilienzmaßnahmen gemäß § 15 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hätte der Bundesminister für Inneres den **obersten Organen** der Vollziehung mit **Bescheid aufzutragen**, innerhalb einer angemessenen

Frist erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen nachweislich zu ergreifen, die zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes notwendig sind (§ 20 Abs. 5).

Der Bundesminister für Inneres hat weiters der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Nichteinhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Verpflichtungen durch Behörden und sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung anzuzeigen (§ 24).

Gemäß § 23 (Verfassungsbestimmung) hat die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) die Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch Behörden und sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung mit **Bescheid** festzustellen sowie eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes **anzuordnen**. Wird der rechtmäßige Zustand nicht fristgerecht hergestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Rechtskraft des Bescheids die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in einer allgemeinen Weise zu veröffentlichen, die geeignet scheint, einen möglichst weiten Personenkreis zu erreichen.

Die dargestellten, ausdrücklich vorgesehenen Anordnungs- und Kontrollbefugnisse des BMI und der BVB sind Weisungs- und Aufsichtsrechten gleichzuhalten und das Verhältnis zwischen anordnungsbefugten Behörden und kontrollierten Behörden kann daher durchaus als Über- bzw. Unterordnung bezeichnet werden.

Aufgrund der angeführten Bestimmungen würde dem **Bundesminister für Inneres und der Bezirksverwaltungsbehörde** daher ein Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen **obersten Organen** der Vollziehung eingeräumt werden – also gegenüber dem Bundespräsidenten, den Mitgliedern der Bundesregierung sowie den Mitgliedern der Landesregierungen.

Letztlich werden mit dem Entwurf der Bundesminister für Inneres und die Bezirksverwaltungsbehörden den bisherigen obersten Organen der Vollziehung übergeordnet. Beispielsweise wäre aufgrund seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Wiener Magistrat dem Bundespräsidenten sowie den Mitgliedern der Bundesregierung übergeordnet.

In diesem Zusammenhang wird weiters darauf hingewiesen, dass nach der bisherigen Struktur des B-VG der **VfGH** zur **Rechtsdurchsetzung** im Falle schuldhafter Rechtsverletzungen der obersten Organe berufen ist (Art. 142 B-VG). Darüber hinaus wird auf

das im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und in den diesbezüglichen Landesgesetzen normierte Disziplinarrecht verwiesen.

Für den Fall der Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch Stellen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch die obersten Organe der Vollziehung, werden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die bereits jetzt zur Verfügung stehenden Mittel als ausreichend erachtet und erscheint § 23 des Entwurfs überschießend.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf legt somit eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres (BMI) fest und erfordert aufgrund der damit verbundenen Überlagerung/Aufhebung der bestehenden Zuständigkeiten anderer Bundesministerien bzw. der Länder verfassungsrechtliche Änderungen in Form von Verfassungsbestimmungen.

Diese Lösung erscheint weder unionsrechtlich geboten noch aus innerstaatlicher Sicht zweckmäßig oder effizient, da die Fachkompetenz für Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von kritischen Einrichtungen bei den für diese Einrichtungen nach den Materienengesetzen zuständigen staatlichen Organen (Bundesministerien und Ländern) bereits vorhanden ist und von diesen bereits entsprechende gesetzliche Aufträge zu erfüllen sind. Wesentliche Resilienzmaßnahmen können demnach etwa die Bildung von Notfallteams, Schulungen für Beschäftigte, Objektschutz und Maßnahmen zur Sicherstellung der Kommunikation, Notstromversorgung und Maßnahmen zur Ausfallsicherheit und Ersatzversorgung sein. Eine Grundlage hierfür sind Risikoanalysen und Risikobewertungen, die jeweils von den zuständigen staatlichen Stellen im Rahmen der Katastrophenvorsorge und der Störfallvorsorge erarbeitet und den Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

Die Rolle des BMI sollte als eine koordinierende Stelle/Aufgabe angelegt werden, die eng mit den (inhaltlich) verantwortlichen Stellen zusammenarbeitet. In diesem Sinne sollte die bereits bestehende Zusammenarbeit aller Beteiligten bei kritischen Infrastrukturen in diesem Zusammenhang „institutionalisiert“ und die Verantwortlichkeiten der Vielzahl der am Schutz kritischer Infrastrukturen Beteiligten – u.a. in Zusammenschau mit den Aufgaben nach dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz – im Gesetz wie folgt klarer herausgearbeitet werden:

Es sollte die Kompetenz des BMI für die Registrierung der entsprechenden Einrichtungen und die Erfassung anfallender Störungen in Zusammenarbeit mit den je nach Sektor

zuständigen Stellen des Bundes oder der Länder normiert werden. Die sektorspezifischen anderen Stellen (Aufsichtsbehörden) des Bundes oder der Länder können die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben kontrollieren: Sie können bei einzelnen Betreibern die Resilienzpläne (§ 15) der Unternehmen prüfen und, falls nötig, nachschärfen lassen. Anmerkung: Der derzeit in Deutschland in parlamentarischer Behandlung stehende Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RKE-RL benennt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als zentrale Anlaufstelle und – entsprechend der jeweiligen fachlichen Berührung – weitere staatliche Stellen des Bundes und der Länder als zuständige Behörden (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/139/2013961.pdf>).

Der Entwurf greift in die Weisungsfreiheit oberster Organe gemäß Art. 19 B-VG ein. Es wird ersucht, die gewählte Systematik der Umsetzung im Sinne obiger Ausführungen zu überdenken. Betreffend § 23 des Entwurfs wird beispielweise angeregt, die in Art. 19 B-VG bezeichneten, obersten Organen der Vollziehung von der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde auszunehmen.

Allgemein zum 4. und 5. Abschnitt

Wie bereits ausgeführt sieht der Gesetzesentwurf regelmäßige Risikoanalysen und Bewertungen sowohl von staatlicher als auch von Betreiberseite in den relevanten Sektoren vor.

Aufgrund der Verschiedenheit der Sektoren können die Maßnahmen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Das Gesetz sollte ermöglichen, dass die gemeinsamen Standards bzw. die geeigneten, verhältnismäßigen und für den jeweiligen Sektor geltenden Maßnahmen jeweils dort erarbeitet und konkretisiert werden, wo in den Sektoren bereits Regelungen bestehen und allenfalls Lücken geschlossen werden können. Eine diesbezügliche Konzentration bei einer neu geschaffenen Behörde erscheint weder erforderlich noch sinnvoll (vgl. bereits oben).

Zweckmäßig und kostensparend wäre auch die Schaffung einer Möglichkeit, bereits bestehende Maßnahmen, die Betreiber auf Grund anderer gesetzlicher Vorgaben ergreifen müssen, anzuerkennen.

Zu § 9 (Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen)

Angesichts des oben dargestellten Zusammenwirkens unterschiedlicher staatlicher Stellen und Betreiber in verschiedenen Sektoren erscheint es notwendig, dass diese auch

in die Erarbeitung der in § 9 angeführten Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen eingebunden werden. Aufgrund des umfassenden Charakters einer solchen Strategie sollte die Annahme derselben durch die Bundesregierung erfolgen.

Zu § 10 (Risikoanalyse durch den Bundesminister für Inneres)

Unklar ist, in welcher Weise bei der vom BMI gemäß § 10 durchzuführenden Risikoanalyse die in Abs. 2 angeführten Risikoanalysen zu „berücksichtigen“ sind. Es wäre effizient, das „Zusammenwirken der betroffenen staatlichen Stellen“ in der geplanten Regelung abzubilden. Damit wäre sichergestellt, dass die Risikoanalyse des BMI nicht zu Doppelgleisigkeiten mit den dafür zugrunde zu legenden Analysen anderer Fachbereiche (z.B. die vom BML gemäß der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken durchgeführten Analysen) führt.

§ 10 Abs. 2 enthält nur eine demonstrative Auflistung der zu berücksichtigenden Analysen. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass auch die nach der Wasserrahmenrichtlinie durchzuführenden Risikoanalysen, z.B. für zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserkörper, für Resilienzmaßnahmen von Relevanz sein können.

Zu § 11 (Ermittlung kritischer Einrichtungen)

Mit dem Gesetzesentwurf sollten entsprechend der RKE-RL alle kritischen Infrastrukturen erfasst werden. Der Entwurf (§ 11) lässt jedoch offen, nach welchen Kriterien die Unternehmen und Einrichtungen, welche mit Blick auf den physischen Schutz für die Gesamtwirtschaft verpflichtende Resilienzmaßnahmen ergreifen müssen, auszuwählen und zu verpflichten sind. Im Gesetzesentwurf finden sich keine Schwellenwerte (z.B. Anzahl der versorgten Personen, wesentliche zu versorgende Schlüsselsektoren), welche die Richtlinie konkretisieren. Die Vorgabe von Kriterien soll erst im Rahmen einer Verordnung des BMI erfolgen. Für die Festlegung, welche Anlagen unter die Regelungen des Gesetzes fallen sollen, wären aus Sicht des BML aber bereits im Gesetz klare quantitative und qualitative Kriterien vorzusehen. In diesem Zusammenhang sollte in Hinblick auf die im 5. Abschnitt für kritische Einrichtungen festgelegten Aufgaben und dem daraus resultierenden erheblichen Verwaltungsaufwand bereits gesetzlich klargestellt werden, dass kleine Einheiten, kleine Gemeinden etc. nicht in die Ermittlung der kritischen Einrichtungen einbezogen werden.

Zu § 20 (Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen) und § 21 (Qualifizierte Stellen)

In § 20 und § 21 des Entwurfs werden u.a. die Kontrolle und die dazu qualifizierten Stellen geregelt.

Zur Steigerung der Reaktionsfähigkeit im Krisenfall und zur besseren Planbarkeit von allfälligen Lenkungsmaßnahmen gemäß LMBG wäre die Schaffung einer Einsichtsmöglichkeit für das BML in die Liste der kritischen Einrichtungen und deren Resilienzgrad bzw. der getroffenen Maßnahmen etc. des Sektors Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vertrieb von Vorteil. Es wäre auch sinnvoll, wenn bei allfälligen Informationsterminen oder Vor-Ort-Besuchen bei Unternehmen Vertreter:innen des BML oder der AMA als für den Vollzug des LMBG zuständige Behörde teilnehmen könnten.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung des RKEG wird auf folgende Punkte hingewiesen:

Die Darstellung der Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von **Unternehmen** enthält lediglich sehr vage Ausführungen zu den mit der Erstellung von Resilienzplänen sowie der Durchführung von Resilienzmaßnahmen verbundenen Kosten.

Die Aussage, dass die etwaige Intensität der Auswirkung und eine exakte Höhe der Mehrkosten für die Unternehmen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös abschätzen lasse, jedoch in zumindest einem der von der WFA erfassten Kalenderjahre über 2,5 Millionen Euro liege, erscheint doch ein wenig mager. Einerseits ist eine solche Aussage einer späteren Evaluierung evidentermaßen nicht zugänglich, andererseits darf doch auf die potenziell **hohen Kosten für systemrelevante Unternehmen** aufmerksam gemacht werden. Dies beinhaltet sowohl Kosten für die Resilienzplanung, die allfällige Durchführung von Resilienzmaßnahmen als auch insbesondere die **hohen Kosten der erforderlichen Auditierungen**.

Weiters fällt auf, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt lediglich Aussagen zu den dem Bundesministerium für Inneres entstehenden Kosten enthält.

Da jedoch **auch alle anderen Ressorts** als kritische Einrichtungen im Sektor öffentliche Verwaltung erfasst sind und diesen daher ebenso wie anderen kritischen Einrichtungen entsprechende **Kosten** für Resilienzplanung, Maßnahmendurchführung und Auditierungen entstehen werden, erscheint eine Darstellung der genannten **Auswirkungen auf den Bundeshaushalt** nicht nur angemessen, sondern jedenfalls erforderlich.

Insbesondere sieht § 15 Abs. 2 Z 5 und 6 des Entwurfs einen bestimmten Personaleinsatz vor:

„§ 15. (2) Bei den Resilienzmaßnahmen handelt es sich insbesondere um solche, die erforderlich sind, um

...

5. angemessene personelle Sicherheitsvorkehrungen unter Berücksichtigung des Personals externer Dienstleister zu gewährleisten, insbesondere die Festlegung von Anforderungen an die Ausbildung sowie die Qualifikation des Personals und die Identifizierung von kritischen Funktionen samt Festlegung von Zugangsberechtigungen sowie Verpflichtungen zur Vornahme von Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen, die die Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen, sofern für diese Personen nicht bereits eine Sicherheitsüberprüfung gemäß den §§ 55 bis 55b des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, Verlässlichkeitsprüfung gemäß den §§ 23 und 24 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, oder Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 134a des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, vorliegt, deren Durchführung jeweils nicht länger als drei Jahre zurückliegt, und keine Anhaltspunkte bestehen, wonach die Person nicht mehr zuverlässig sein sollte, und
6. das betroffene Personal insbesondere durch Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf die Steigerung der Resilienz zu sensibilisieren.“

Aufgrund der (Teil-)Zuständigkeit des BML für die Sektoren „Energie“, „Trinkwasser“, „Abwasser“, „Öffentliche Verwaltung“ und „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln“ wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der vorgesehenen Resilienzmaßnahmen im Rahmen der künftigen Herausforderungen z.B. Krisenmanagement, hybride Bedrohungen, kritische Infrastruktur (APCIP), Migration Task Force usw. mit den bestehenden (Personal-)Ressourcen keinesfalls gewährleistet werden kann. Dies wird zu einem erheblichen **Mehrbedarf an Personal und finanziellen Ressourcen im BML** führen. Im Personalplan werden die entsprechenden Planstellen vorzusehen und diese werden auch budgetär zusätzlich zu bedecken sein. Dies deckt sich auch mit einer Empfehlung des Rechnungshofes im aktuellen Prüfungsergebnis betreffend Lebensmittel-Versorgungssicherheit, wo dieser kritisch festhält, dass im BML dringend organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, damit das BML in akuten Krisenfällen unverzüglich und jederzeit einsatzbereit ist. Aus heutiger Sicht wird daher jedenfalls von einem zusätzlichen Bedarf an Planstellen ausgegangen. Als Untergrenze verteilen sich diese wie folgt: **6 zusätzliche Planstellen** (1x A1/6, 1x A1/4, 3x A1/3, 1x A3).

14. Januar 2025

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt